

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juni 1870.

1. Unterhaltung der Tonnen und Baken.

Die Handelskammer hat dem Senate in einer Eingabe, welche er in der *Anlage I mit 2 Unter-Anlagen.* Anlage der Bürgerschaft mittheilt, vorgestellt, daß für die Unterhaltung der See- und Wesertonnen und der Baken in Folge außerordentlicher Beschädigungen durch Eisgang zc. eine Nachbewilligung von 3900 Thalern erforderlich sei, und außerdem um die Ermächtigung gebeten in das nächstjährige Budget 600 Thaler für Miethe eines Dampfschiffes zum Schleppen des Tonnenlegers aufzunehmen. Der Senat findet bei beiden Anträgen seinerseits nichts zu erinnern und beantragt deren Genehmigung. Bei der erbetenen Nachbewilligung hat die Finanzdeputation ein Bedenken nicht gefunden.

2. Organisation der Feuerwehr.

Die Löschdeputation hat dem Senate einen weiteren Bericht über verschiedene bei der Organisation der Feuerwehr in Betracht kommende Punkte eingereicht, welchen er, vorbehaltlich seines Beschlusses, der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt. Der darin enthaltene Antrag auf eine Nachbewilligung von 2400 Thalern für die Einrichtung des Fuhrwesens und von 3420 Thalern für die jährliche Unterhaltung desselben hat der Finanzdeputation vorgelegen, welche darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Fond für Unterhaltung des Fuhrwesens nur noch für den Rest des laufenden Jahres, also für 6 Monate, mit 1710 Thalern zu bewilligen sein werde.

3. Wasserleitung.

Im Interesse der Beschleunigung des Werks erklärt sich der Senat mit den in anliegendem Deputationsberichte enthaltenen Anträgen dahin einverstanden: daß die Deputation zur Errichtung einer Wasserleitung ermächtigt werde, mit den Erdarbeiten auf dem Werder, welche unabhängig von den noch zu beschließenden Details der Ausführung der Hauptanlage herzustellen sind, sofort zu beginnen. Auch will er dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. Mai, betreffend die Bewilligung von 30,000 Thalern für die Anfangsarbeiten, nunmehr beitreten. Nicht minder genehmigt er den Antrag der berichtenden Deputation, die Expropriationsfrist bis Ende des Jahres 1870 zu verlängern und ausdrücklich die berichtende Deputation mit der Vertretung des Staats bei der Expropriation zu beauftragen.

4. Reorganisation des Bauwesens.

Die diesbezüglich niedergesetzte Deputation hat einen Bericht übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft, vorbehaltlich seiner Erklärung, hieneben zugehen läßt. *Anlage IV mit 2 Unter-Anlagen.*

5. Verwaltung der Hafenanstalten.

Die Bürgerschaft hat in ihrem Beschlusse vom 18. Mai die ihr vom Senate auf ihre Anfrage ertheilte Auskunft über das Verhältniß des Inspectors Handels zu dem Dockbau des Norddeutschen Lloyd einer Kritik unterworfen, deren verletzende Form der Senat gern auf sich beruhen läßt, um sich auf die nachstehenden, rein sachlichen Bemerkungen zu beschränken.

Was zunächst die Mittheilung des Senats vom 25. März betrifft, so enthielt dieselbe, wie der Senat nicht anders glauben konnte, genau diejenige Auskunft, welche die Bürgerschaft unter dem 8. desselben Monats gewünscht hatte. Die Bürgerschaft hatte angefragt: 1) „welcher Art diese Wirksamkeit (nämlich die Oberaufsicht des Inspectors Handels bei dem Bau des Privatdocks) und unter welchen Bedingungen

sie ihm gestattet sei," und 2) „wie diese Doppelstellung des Beamten im Staatsinteresse für zulässig habe erachtet werden können." Da die fragliche Erlaubniß dem Inspector *Handes* nicht, wie die Bürgerschaft angenommen zu haben schien, von der Häfendeputation, sondern der bestehenden Dienstordnung gemäß vom Senate erteilt worden war, so mußte der Senat es für selbstverständlich erachten, daß er selbst, und nicht die Deputation, über den Inhalt des Beschlusses der Bürgerschaft sich zu äußern habe. Nicht minder selbstverständlich mußte aber seine Erklärung sich auf den wirklichen Inhalt der gestellten Anfrage beschränken und konnte nicht etwaige anderweite Bedenken und Ansichten, welche die Bürgerschaft nicht ausgesprochen hatte, in ihren Kreis ziehen. Demgemäß antwortete der Senat der Bürgerschaft im genauesten Anschluß an die beiden von ihr hervorgehobenen Punkte ad 1: daß die erteilte Ermächtigung sich lediglich auf die Oberleitung des Baus, mit Ausschluß aller Specialausführungen und Specialaufsicht und unter dem Vorbehalte, daß den Staatsarbeiten dadurch keine Zeit entzogen werde, erstrecke; ad 2: daß eine Collision der Interessen des Staats mit denen des Norddeutschen Lloyd nicht zu besorgen stehe, daß aber öffentliche Rücksichten, wie näher angeführt, im vorliegenden Falle es sogar wünschenswerth machten, die Oberleitung des Privatbaus in die Hand des Staatstechnikers gelegt zu sehen.

Nun hat zwar die Bürgerschaft, wenn auch nicht in ihrem Beschlusse vom 8. März, so doch nachträglich unter dem 18. Mai ausgesprochen, daß allerdings eine Collision der Interessen zu besorgen sei und daß die dem Inspector *Handes* erteilte Erlaubniß jede Controle über eine Auseinanderhaltung der beiderseitigen Interessen illusorisch mache. Es bedarf nicht der Versicherung, daß der Senat, wenn er diese Ansicht auch nur im beschränktesten Maße getheilt, oder wenn er geglaubt hätte, daß auch nur eine entfernte Gefahr für die Integrität des Beamten vorliege, dem letzteren die nachgesuchte Erlaubniß nicht erteilt haben würde. Ebenso muß der Senat das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß er von dem ihm zustehenden Rechte der Erlaubnißerteilung erst dann Gebrauch gemacht hat, nachdem er durch sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände, namentlich der Natur der in Rede stehenden Bauarbeiten, die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß dadurch die Gefahr einer Schädigung des Staats nicht herbeigeführt, vielmehr, wie schon bemerkt, dem Interesse des Staats gedient werde. Wenn dagegen die Bürgerschaft von der Ansicht ausgeht, daß die dem Inspector *Handes* eingeräumte Befugniß deshalb es demselben unmöglich mache, die Interessen des Staats zu wahren, weil die in Rede stehenden Bauwerke des Staats einerseits und des Norddeutschen Lloyd andererseits in ihren wichtigsten und kostspieligsten Theilen ineinander greifen, so ist dabei übersehen, daß gerade hinsichtlich dieser in einander greifenden Theile, d. h. hinsichtlich der Stirnmauern am Eingange des Trockendocks dem Staate eine Garantie für die gute Bauausführung gegeben ist, welche werthvoller und wirksamer sein dürfte als jede amtliche Controle und welche durch die Oberleitung des Inspectors *Handes* nicht geschmälert werden kann. Die Privatgesellschaft selbst hat nämlich ohne Zweifel an der guten Ausführung jener Arbeiten ein ungleich näheres und höheres Interesse als der Staat, da sie nicht allein die Unterhaltung zu bestreiten hat, sondern, was noch stärker ins Gewicht fällt, ihre eigene kostspielige Anlage durch die gedachten Werke vor Schaden und Zerstörung schützt. Erdenklicher Weise könnte daher nur der Specialunternehmer der Mauerarbeit einen Vortheil in mangelhafter Ausführung suchen, wodurch er den „Norddeutschen Lloyd" in weit höherem Grade als den Staat benachtheiligen würde, so daß also gerade in dieser Beziehung das Interesse des Staats und das Interesse des „Lloyd" an einer gewissenhaften Controle über den Specialunternehmer zusammenfallen. Hinsichtlich der übrigen Theile der Privatanlage hat die Bürgerschaft keinen Punkt bezeichnet, auf welchem ihr das öffentliche Interesse durch die Oberleitung des Inspectors *Handes* gefährdet erscheine, und der Senat glaubt auch nicht, daß ein solcher sich werde namhaft machen lassen.

Wenn die Bürgerschaft sodann die Ansicht ausspricht, daß „über die Grenze hinaus, wo das Staatswohl gefährdet erscheine, der Senat schwerlich ein Recht beanspruchen werde, Beamten nachgesuchte Erlaubnisse zu erteilen," so kann der Senat sich dem nur vollständig anschließen. Wenn aber in dem vorliegenden Falle das Staatswohl in keiner Weise, wie der Senat überzeugt war und ist, gefährdet

erfahren, das St
redete, so konnte
Dispersation
u. a. nach
anerkannt war,
der hiesige St
berührt werden
hiesigen

Häfenstation, ne
sich mit den
bei in die Häfen
durch den Inspect
angeordnet, so zu
wäre, auch wenn
hier, nach einem An
nach Committirung
Berathungsabende
Anweisung des
ihnen Anweisung
Durch die öffentliche
andere Lage glau
würde der Senat
Erlassen beistehen
und die Anlage des
bestimmt, bei ihrer
höher mit der Super
zur Vollendung des B

6. 2

Der Senat hat
bezeichnet eine beson
merits räumt die
Senats Präfixe.

7.

Der Senat ger
nächstens betrefsende
haupte erforderlichen
Er hat die Sch
in mit so an Stelle
Präfixen die Anlage
Bau der Bürgerich
hinsichtlich der bei der
jünger Bedacht zu neh
Ueber die den
sich berichten lassen.

Der übliche Ja
der Krankenanstalt ge

erschien, das Staatswohl im Gegentheil der Ertheilung der Erlaubniß das Wort redete, so konnte der Senat um so weniger Bedenken tragen, von dem ihm zustehenden Dispensationsrechte Gebrauch zu machen, als dessen fortdauernde Gültigkeit, wie sie u. a. noch durch die Reorganisationsverhandlungen des Jahres 1859 ausdrücklich anerkannt wurde, durch die Bestrebungen auf Beseitigung „des Sportelwesens und der dienstlichen Nebeneinkünfte“, von welchen in diesem Falle keine Rede ist, nicht berührt werden konnte.

Uebrigens kann der Senat nur bedauern, daß diejenigen Mitglieder der Häfendeputation, welche die Besorgnisse der Bürgerschaft, wie diese angiebt, theilten, sich nicht bewogen gefunden haben, in der Deputation einen Antrag dahin zu richten, daß für die Wahrnehmung der der Deputation übertragenen Aufsicht, wenn sie dieselbe durch den Inspector *Handes* nicht hinreichend gewahrt hielten, anderweite Maßregeln angeordnet und zu dem Ende an den Senat berichtet werden möge. Der Senat würde, auch wenn er selbst bei der Controle des *Inspectors Handes* sich beruhigt hätte, doch keinen Anstand genommen haben, etwaige Bedenken der Verwaltungsbehörde durch Committirung eines anderen Technikers zu beseitigen. Weder hat aber die Verwaltungsbehörde ein Bedürfnis nach Zuweisung besonderer technischer Hülfe zur Ausführung des ihr gewordenen Auftrags zu erkennen gegeben, noch auch ist in ihrem Kreise von irgend welcher Seite auf solche Zuweisung angetragen worden. Durch die öffentliche Verhandlung der Angelegenheit ist dieselbe allerdings in eine andere Lage gekommen; um jeden Vorwand für etwaige Verdächtigungen abzuschneiden, würde der Senat es schon dem *Inspector Handes* schuldig zu sein glauben, dem Ansuchen desselben gemäß eine specielle Oberaufsicht über die fraglichen Staatsarbeiten und die Anlage des *Lloyd-Docks* anzuordnen, und er hat daher die Häfendeputation beauftragt, bei ihrer einschlägigen Wirksamkeit den *Baudirector Berg*, welcher schon bisher mit der Superrevision des Bauprojects sich beschäftigt hat, auch ferner bis zur Vollendung des Baus zuzuziehen.

6. Abänderung des §. 16 der Verfassung.

Der Senat hat nichts dagegen zu erinnern, daß mit der Berathung dieses Gegenstandes eine besondere Deputation sich beschäftige, und zu Mitgliedern derselben seinerseits ernannt die Herren *Bürgermeister Mohr*, *Senator Gildemeister* und *Senator Pfeiffer*.

7. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat genehmigt ebenfalls den die executive Beitreibung von Schulgeldrückständen betreffenden Antrag der Deputation und wird für die Publication der deshalb erforderlichen gesetzlichen Bestimmung Sorge tragen.

Er hat die Schuldeputation beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob und wo an Stelle der zwei für die östliche und westliche Altstadt vorhandenen Freischulen die Anlage einer einzigen Schule sich empfehle, und dieselbe zugleich dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß aufgefordert, auf eine mindestens vorläufige Abhülfe hinsichtlich der bei der Freischule in der östlichen Altstadt etwa vorhandenen Uebelstände Bedacht zu nehmen.

Ueber die den Unterricht im Zeichnen betreffende Anregung wird der Senat sich berichten lassen.

8. Betrieb der Krankenanstalt.

Der übliche Jahresbericht der Inspection und Administration über den Betrieb der Krankenanstalt geht hieneben der Bürgerschaft zu.

Anlage V mit Unter-
Anlage.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Der anhaltende Frost in den ersten Monaten dieses Jahres hat bekanntlich das Eis in der Weser sich diesmal fester setzen lassen, als es in mehreren Vorjahren der Fall gewesen ist. Der Ausbruch desselben ist daher auch ein ungewöhnlich heftiger gewesen und die Macht und Wucht der treibenden Eismassen ist leider von recht zerstörender Wirkung auf die in unserem Flusse zur Bezeichnung des Fahrwassers ausgelegten Tonnen und Zeichen gewesen.

Der Verlust an See- und Wesertonnen, Ketten und Steinen war in diesem Frühjahr so bedeutend, daß die in dem diesjährigen Budget für die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen ausgelegte Summe nicht ausreicht, um die Kosten zu bestreiten, deren Aufwendung im Laufe des Sommers erforderlich ist, um im nächsten Herbst und Frühjahr die Betonung des Fahrwassers der Weser in üblicher Weise zu ermöglichen.

Es sind im vorigen Winter 53 fast ganz neue Tonnen gesunken oder von ihren Ketten gerissen. Von denselben ist ein Theil geborgen, 21 Tonnen aber sind noch nicht aufgefunden oder doch noch nicht als geborgen gemeldet und hierher zurückgesandt. Dazu kommt, daß von den im Frühjahr aufgenommenen und den als geborgen zurückgelieferten Tonnen wegen starker Beschädigung 15 Stück haben ausrangirt werden müssen. Es stellt sich danach der Totalverlust des letzten Winters auf 36 Tonnen im Werth von 5500 Thalern, und außerdem haben in diesem Frühjahr, da eine neu ausgelegte Schlüsseltonne abgesehelt und eine abgängige zu ersetzen war, zwei neue Schlüsseltonnen angefertigt werden müssen, deren Herstellung ohne Kette und Stein ca. 800 Thaler kostete. Durch das Lofreißen oder Sinken von Tonnen sind ferner 36 Tonnenketten in einer Länge von 480 Faden und im Werth von circa 1900 Thalern, sodann auch 41 Stück Tonnensteine im Werth von circa 300 Thalern verloren worden. Der Verlust beträgt demnach im Ganzen ca. 8500 Thaler ohne Vergelohn und Fracht für zurückgelieferte Betonungsgegenstände. Es sind ferner außerordentliche Kosten dadurch verursacht, daß bei der Auslegung der Tonnen im Frühjahr dem Barschmeister die Assistentz eines Schleppdampfers hat gewährt werden müssen. Als der Barschmeister in den ersten Tagen des Monats März sofort, nachdem die Weser eisfrei geworden war, mit der Erneuerung der Tonnen begann, fand er das Fahrwasser fast aller Zeichen beraubt; es war also schleunigste Abhülfe dringend geboten, jedoch bei dem ersten Versuch wegen des stets wehenden Nordwindes und schlechten Wetters bei aller Anstrengung nicht möglich in den ersten 6 Tagen mehr als 5 Tonnen auszuliegen. Da nun keine Aussicht auf baldige Besserung des Wetters vorhanden und Gefahr im Verzuge war, so glaubte die Deputation für das Tonnen- und Bakenwesen keinen Anstand nehmen zu dürfen, den Barschmeister zur Miethe eines Dampfers zum Schleppen des Tonnenlegers während der Erneuerung der Tonnen zu ermächtigen. Mit Hülfe eines solchen für 50 Thaler per Tag gemietheten Schleppdampfers legte der Barschmeister in 12 Arbeitstagen 85 Tonnen und vollendete so die ganze Betonung von der Rhede von Bremerhaven bis zur See, während ohne diese Assistentz die Arbeit nach den Erfahrungen früherer Jahre reichlich 7 bis 8 Wochen in Anspruch genommen haben würde. Bei den Anforderungen, die jetzt an das Tonnenwesen gemacht werden, stellt es sich überhaupt immer mehr als wünschenswerth heraus, daß beim Tonnenlegen die Dampfkraft zu Hülfe genommen werde, damit die Betonung immer mit der wünschenswerthen Schnelligkeit und Genauigkeit erneuert werde, zumal da gerade zu der Zeit, wo die Erneuerung stattfindet, im Frühling und Herbst das Wetter oft sehr stürmisch ist und ohne solche Hülfe auch die wenigen guten und klaren Tage nicht hinreichend ausgenützt werden können.

Da sich nun die Benutzung eines Schleppdampfers in der Erfahrung dieses Winters durchaus bewährt hat und die Kosten derselben in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache nicht sehr bedeutend sind, so empfiehlt die Handelskammer dringend, die nöthigen Mittel für das Bugfieren des Tonnenlegers durch einen Schleppdampfer vorläufig für die Dauer eines Jahres zu bewilligen. Die während dieses Jahres

ferner gesammelte
lassen oder zu
Herr F.
Geld auf die
aus allen von
der Schlüsseltonne
auf der Rhede ein
gehen. Die Lichte
bieten, nach welchem
von 6 bis 10 Thalern
Thalern für den Sch
von 100 Thalern f
legte eine halbe
nehmen kann als
jährlich an Kosten
gepart werden.

Wird der r
mird von dem Wi
dieses Jahres, die
Bestreitung der n
sind außer dem im
tonnen bereits ver
erforderlich.

Die Hand

1) eine

2) es zu

600 T

legers a

Bremen, den

An den Senat.

Unter-Anl
zu Anlage I der Wirt
vom 10. Jun

II

der Unterhal

Pos. 1., Anschaffung

a. Tonnen

b. Schiffe

Ansch

c. Male

e. Bild

2., Anseher

b. Schiffe

3., Anschaffung

4., Anschaffung

6., Vertheilung

Berg

Bremen, den

(gez.) C.

p. i. Präses

ferner gesammelte Erfahrung wird dann entweder die Maßregel als bewährt erscheinen lassen oder zu anderweitigen Vorschlägen für eine radicalere Abhülfe zu benutzen sein.

Herr F. W. Wende hat die Offerte gemacht, für den Preis von 1200 Thalern Gold auf die Dauer eines Jahres einen Dampfer zum Schleppen des Tonnenlegers auf allen von demselben zu machenden regelmäßigen sowie auf den zur Erneuerung der Schlüsseltonne etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Fahrten zu stellen. Auf den Abschluß eines Contrakts für eine kürzere Zeitdauer will derselbe nicht eingehen. Diese Offerte verdient den Vorzug vor einem anderweitig gemachten Anerbieten, nach welchem für jede Stunde Fahrt während der Sommermonate ein Preis von 6 bis 10 Thalern und während der Wintermonate ein Preis von 9 bis 15 Thalern für den Schleppdampfer zu zahlen sein würde. Bei Bewilligung der Summe von 1200 Thalern für Schlepplohn ist indeß zu berücksichtigen, daß, da der Tonnenleger seine Fahrten mit Hilfe eines Schleppdampfers in erheblich kürzerer Zeit vollenden kann als ohne solche Assistenz, durch dieselbe etwa 500 bis 600 Thaler jährlich an Kosten für Verschleiß, Gage und Beköstigung der Mannschaft &c. werden gespart werden.

Wird der vorstehend erwähnte Contract mit Herrn Wende abgeschlossen, so wird von dem Miethpreise des Schleppdampfers ad 1200 Thaler die Hälfte Ende dieses Jahres, die andere Hälfte Mitte des nächsten Jahres zu entrichten sein. Zur Bestreitung der nach Vorstehendem noch in diesem Jahre zu machenden Ausgaben sind außer dem im diesjährigen Budget für die Unterhaltung der See- und Wesertonnen bereits veranschlagten Posten nach beiliegender Specification noch 3900 Thaler erforderlich.

Die Handelskammer erlaubt sich demnach zu beantragen

- 1) eine Nachbewilligung von 3900 Thalern für das diesjährige Budget,
- 2) es zu genehmigen, daß in das nächstjährige Budget ein Betrag von 600 Thalern für Miethe eines Dampfers zum Schleppen des Tonnenlegers aufgenommen wird.

Bremen, den 7. Juni 1870.

An den Senat.

Mit höchster Achtung
Die Handelskammer
Namens derselben
(gez.) C. H. Noltenius,
d. j. Präses.

Unter-Anlage I

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Nachtrag zum Special-Budget

der Unterhaltung der See- und Wesertonnen und der Baken.

Pos. 1.,	Anschaffung neuer Tonnen, Spindeln, Ketten &c.:		
	a. Tonnenmacherarbeit	263.—	
	b. Schmiede- und Kupferschmiedearbeit, sowie Anschaffung von Eisen	1,710. 7	
	c. Malerarbeit	18.12	
	e. Bildhauerarbeit	7.24	
		1,998	43
" 2.,	Ansbefferung alter Tonnen und Ketten:		
	b. Schmiedearbeit	250	—
" 3.,	Anschaffung von Tonnensteinen	168	48
" 4.,	Anschaffung von Tonnenholz	222	16
" 6.,	Verschiedene Ausgaben, als:		
	Bergelohn, Fracht, Schlepplohn &c.	1,260	37
	Gd'or	3,900	—

Bremen, den 7. Juni 1870.

(gez.) C. H. Noltenius,
p. t. Präses der Handelskammer.

(gez.) A. G. Mosse,

p. t. Rechnungsjührer der Deputation für
das Tonnen- und Bakenwesen.

Unter-Anlage II
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Antrag zum Special-Budget

der Unterhaltung der See- und Wesertonnen und der Baken
für das Jahr 1871.

Pos. 6., Verschiedene Ausgaben:

Für im Jahre 1870 contrahirten, aber erst im
Jahre 1871 zu zahlenden Schlepplohn für den
Tonnenleger 600 —

Bremen, den 7. Juni 1870.

(gez.) **C. S. Moltenius,**
p. t. Präses der Handelskammer.

(gez.) **A. G. Mosle,**
p. t. Rechnungsführer der Deputation für
das Tonnen- und Bakenwesen.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Fernerer Bericht der Löschdeputation über die Organisation der Feuerwehr.

Die Deputation hat, in Anschluß an ihre Berichte vom 25. Juni und 21. December 1869, über die Ausführung der Organisation der Feuerwehr das Folgende ferner zu berichten.

Was zunächst die Herstellung der Gebäude betrifft, so erwartet die berichtende Deputation, daß die damit beauftragte Baudeputation in nicht zu langer Zeit die allerdings durch sehr schwierige Fundirungsarbeiten verzögerte Vollendung dieser Bauten bewirken werde.

In Betreff des Personals der Feuerwehr ist weiter zu berichten, daß es gelungen ist, in der Person des Ingenieurleutenants **Brüllow** einen Brandmeister zu gewinnen, der die erforderliche Fachkunde durch den ihm verstatteten Eintritt in die Berliner Feuerwehr und dreimonatlichen activen Dienst in derselben sich erworben hat. Nachdem die aus 3 Oberfeuermännern und 12 Feuermännern bestehende Stammmannschaft mit dem Uebertritt des Branddirectors **Schumann** bereits im Februar d. J. hierher gezogen worden ist, weil zu befürchten war, daß nach dessen Abgang von Danzig diese ausgesuchte Mannschaft sonst von ihrer Verpflichtung zum Eintritt in den hiesigen Dienst abwendig gemacht werden könnte, durfte mit der Annahme der übrigen Mannschaft nicht länger gezögert werden. Die Anforderungen an die Leistungen eines Feuermanns nach dem System der Berufsfeuerwehr sind nicht geringe. Sie verlangen die volle Manneskraft, jugendliche Rüstigkeit, Gewandtheit, vollständige Beherrschung des Körpers, sodann Unterwerfung unter die schärfste Disciplin, weil die geringste Abweichung von den strengen Dienstvorschriften oder eine Vernachlässigung derselben die unheilvollsten Folgen für Gesundheit und Leben nicht nur der eigenen Person, sondern unter Umständen auch der Cameraden nach sich zieht.

Nachdem sich nun eine genügende Anzahl von Leuten gemeldet hatte, durfte die Einstellung und Einübung derselben nicht länger aufgeschoben werden, weil die-

selbe trotz täglicher angestrebter Uebungen einen Zeitaufwand von mehreren Monaten erfordert, wenn die Feuerwehr nach Herstellung der Gebäude sofort der an sie gestellten Aufgabe gewachsen sein soll.

Für Fertigstellung des erforderlichen Materials ist Sorge getragen, so daß dasselbe jederzeit in Dienst gestellt werden kann.

Der Ausführung des im Berichte vom 25. Juni sub 5 vorgelegten Plans, daß die Nachtwache etwa um ein Drittel reducirt und durch eine entsprechende Anzahl Feuermänner ersetzt werden solle, die dazu qualificirten Nachtwächter aber zum Uebertritt in die Feuerwehr aufzufordern seien, haben sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt, so daß wenn man eine Vereinigung beider Institute bewirken will, dafür ein anderer Weg gesucht werden muß, jedenfalls eine solche Verschmelzung nicht sofort mit der Errichtung der Feuerwehr, bevor dieselbe nur erst ihrer nächsten Aufgabe sich gewachsen gezeigt hat, bewirkt werden kann. Was zunächst den beabsichtigten Uebertritt von Nachtwächtern in die Feuerwehr betrifft, so hat sich die Aussicht auf denselben als illusorisch erwiesen. Denn auf die an die Nachtwächter gestellte Aufforderung zum Eintritt in die Feuerwehr ist dieselbe ausnahmslos abgelehnt worden. Es dürfte auch kaum fraglich sein, daß es dem jetzigen Personal der Nachtwache nicht gelingen würde, den erheblichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes zu genügen. Damit fallen aber zwei der wesentlichsten Voraussetzungen des früheren Plans hinweg. Auch sonstige Gründe sprechen dagegen. Wollte man nämlich jede Nacht 41 Feuermänner auf den Nachtwachen vertheilen, so daß etwa auf jeden District 3 kämen, so würde dies wieder die an sich zweckmäßig organisirte Nachtwache gefährden, weil eine einheitliche Leitung und das erforderliche Zusammenwirken von Beamten, die anderen Kreisen angehören und unter getrenntem Oberbefehl und verschiedenen Disciplinvorschriften stehen, kaum denkbar sein würde. Wenn man aber gewisse Districte der Nachtwache ausschließlich mit Feuermännern besetzen wollte, so würden dieselben bei Ausbruch eines Brandes, welcher sie zum Feuerwehrdienste rief, in bedenklicher Weise aller Aufsicht entbehren. Bei Ausführung des hauptsächlich aus Ersparungsrücksichten vorgeschlagenen Plans würden also beide Institute in ihrem Wirkungskreise gestört. Die Deputation hat sich daher überzeugt, daß das Ziel, bei Errichtung der Feuerwehr Ersparungen bei der Nachtwache zu erlangen, auf anderem Wege gesucht, auf keinen Fall aber erreicht werden könne, bevor sich gezeigt habe, wie sich der Dienst der Feuerwehr gestalten, und wie beide Institute einander nutzbar gemacht werden und sich in die Hände arbeiten können. Die Deputation wird sich demnach mit der Behörde für das Nachtwachewesen in Verbindung setzen und nach dem oben Vorgetragenen durch fortgesetzte Berathung einen anderen zusagenden Ausweg zu finden suchen, muß aber aus obigen Gründen ihren früheren Vorschlag, schon jetzt 41 Feuermänner in jeder Nacht zum Nachtwachedienst zu verwenden, als factisch unausführbar zurückziehen. Trotzdem wird mit dem Verlassen dieses Projectes die dadurch angestrebte Ersparung von ca. 6000 Thalern nicht in Wegfall kommen. Nach dem Berichte des Branddirectors Schumann wird nämlich, wenn die Feuermänner durch den Nachtwachedienst nicht in Anspruch genommen werden, für jetzt mit 70 statt 82 Mann ausgereicht werden. Dies veranlaßt allein eine Minderausgabe für Gehalt und Bekleidung jährlich von 2580 Thalern. Hätte man ferner nach dem früheren Plane 41 Nachtwächter als solche entlassen müssen, so würde dies vorzugsweise die älteren getroffen haben, denen die Pension à 30 Thaler schwerlich hätte ver sagt werden können. Endlich war es nach dem frühern Plane vorgesehen, daß 20 Mann von der Reserve jede Nacht zur Verstärkung der Feuerwache auf letzterer anwesend sein sollten, was zu 18 Groten per Nacht gerechnet eine weitere Ausgabe von ca. 1825 Thalern veranlaßt haben würde. — Rechnet man diese Posten zusammen, so ergibt sich, daß damit die angestrebte Ersparung einigermaßen eingebracht, auf keinen Fall aber darin ein Grund gefunden werden kann, ein ohnehin nicht durchführbares Project auf diesem Wege weiter zu verfolgen.

Bereits in ihrem Berichte vom 21. December 1869 hat die Deputation auf die Schwierigkeit der Lösung der Frage über eine zweckmäßige Organisation des Fuhrwesens aufmerksam gemacht. Ihr nächstes Augenmerk richtete sie darauf, ein Abkommen mit solchen Etablissements zu treffen, welche zu ihrem Betriebe einen großen Pferdebestand halten müssen, der indeß zur Schonung der Pferde nur abwechselnd

in Thätigkeit kommt, so daß stets eine Anzahl Pferde ruht. Auf letztere reflectirte dann die Deputation. Besonders geeignet erschienen dazu die Omnibusgesellschaft und der Pächter der Gassenreinigung. Allein im Fortgange der Verhandlungen zeigte es sich bald, daß diese Einrichtung, abgesehen von anderen Schwierigkeiten und Collisionen, so theuer zu stehen kommen und einen so zweifelhaften Erfolg haben würde, daß zu dem geforderten Preise das Halten eigener Pferde entschiedene Vortheile zeigte. Die Deputation zog dann ferner in Ueberlegung, ob nicht etwa durch Uebernahme des Contracts mit der Oberpostdirection der für Feuerwehrzwecke erforderliche Pferdebestand zu verwerthen sei. Die hiesige Bundespostdirection gebraucht zur Zeit für Fahrpost-, Factage- und Bahnhofswagen in der Regel 14 Pferde und etwa 10 Postillione; der Unternehmer muß sich aber verpflichten, allen weitergehenden Anforderungen bei Ausdehnung des städtischen Betriebes und zur beliebigen Stellung von Extrapostpferden und Wagen zu genügen. Die Grenzen der diesseitigen Verpflichtungen lassen sich daher gar nicht übersehen, zumal Extraposten nur verlangt zu werden pflegen, wenn an Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten anderes Fuhrwerk gar nicht oder nur zu übertriebenen Preisen zu erlangen ist. Da nun überdies die Bezahlung den auferlegten Leistungen wenig entspricht, so erschien die erforderliche Anschaffung und Unterhaltung einer großen Anzahl Pferde, Wagen und Geschirre, das Halten einer Reihe von Postillionen mit dem Zwecke, die Arbeit der überschüssigen Pferde zu Feuerwehrdiensten zu benutzen, in keinem Verhältnisse zu stehen. Ein solches Geschäft paßt sich besser für einen Privatunternehmer, als für eine öffentliche Verwaltung. Da nun überdies nach dem Berichte des Branddirectors Schumann in Preußen die traurigsten Erfahrungen mit dem Miethen von Pferden für die Feuerwehr gemacht sind, während in den Städten, wie Stettin, Danzig, Königsberg, Breslau, wo die städtischen Verwaltungen eigene Pferde halten, sehr günstige Resultate erzielt sind, so überzeugte sich die Deputation vollständig davon, daß für jetzt nichts Anderes übrig bleibe, als für den Feuerwehrdienst 12 Pferde, wovon 2 als Reserve, anzuschaffen und zu unterhalten.

Da der Branddirector Schumann seit Jahren die Verwaltung des Danziger städtischen Marstalls geleitet hat und es hier an sachverständigem Beirathe nicht fehlt, so wird die Deputation im Stande sein, dafür zu sorgen, daß bei diesem Geschäft das Interesse des Staats bestens wahrgenommen werde. Es muß sich dann später finden, ob es sich empfiehlt, den Pferdebestand zu vergrößern, um durch eine Verwendung der Pferde für andere städtische Betriebe die zur stetigen Disposition der Feuerwehr erforderliche Anzahl Pferde durch Anordnung eines Wechsels zwischen Arbeit und Ruhe besser zu verwerthen.

Nach einem genauen Kostenanschlage würden die einmaligen Kosten der ersten Einrichtung für Ankauf von 12 Pferden, Geschirren, Stallutensilien und Bekleidung für 6 Fahrer betragen 2,400 Thaler, dagegen die jährlichen Unterhaltungskosten der Pferde, Ersatz derselben, Fußbeschlag, thierärztliche Behandlung, Geschirre und Utensilien nach Abzug der Verwerthung des Düngers durchschnittlich auf $\text{M} 2,100$. — sich belaufen.

Selbst wenn man die Zinsen der ersten Einrichtung dazuschlägt, kommt man noch immer billiger weg, als wenn man die Pferde miethet und hat den nicht gering anzuschlagenden Vortheil der unbeschränkten Disposition über die Pferde und eine Garantie ihrer Tüchtigkeit.

Hinzukommen würde für Lohn à 200 Thaler und Bekleidung à 20 Thaler, von 6 Fahrern „ 1,320. —
so daß der jährliche Aufwand $\text{M} 3,420$. —
betragen würde.

Was sodann die Bedienung der Telegraphen betrifft, so läßt sich diese offengelassene Frage auch jetzt noch nicht zum Abschluß bringen. Es muß sich finden, inwieweit die Bedienung der Sprechstationen durch Beamte der Polizeidirection und Nachtwache, sowie durch dienstfreie Feuermänner sich beschaffen läßt, und werden sich die daraus erwachsenden Kosten erst zum nächstjährigen Budget aufstellen lassen, da es bis dahin an den erforderlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Kostenetats fehlt.

Das endliche
veränderten Verhältni-
„Bedienung für
überall nicht mehr
verändert wird, in
Verwaltung bleiben
genommen, daß die
Verhältnisse an der
1869 hat die Depu-
tation mit der Ge-
neuen Einrichtungen
zulässig, in Function
treten wird, muß
nicht, es als
ist, was die Ertrags-
zu Vollendung der
müssen, und daß
Gehältern mit ang-
der noch festzusetz-
Das Detail dürfte

Die vorgesch-
thunlichst den
und den besond-
die Straßbestim-
lichen polizeilich-
selbst werden fi-
stigen Disciplin-
Entlassung aus
einer erfolgreichen
es sich empfehlen
sich davon täu-
machung demnach
Die Depu-

Bremen

Unter-
zu Anlage II der
vom 10.

Der Loid-
Mafgabe des Depu-

Was endlich die gesetzlichen Bestimmungen für die Organisation des gänzlich veränderten Löschwesens betrifft, so treffen die Bestimmungen der bisher geltenden „Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen“ vom 24. December 1855 überall nicht mehr zu. Abgesehen davon, daß die Stellung der Löschdeputation eine veränderte wird, indem ihr von den früheren Functionen in der Hauptsache nur die Verwaltung bleiben wird, hat die Organisation eine so durchaus veränderte Gestalt gewonnen, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nothwendig den bestehenden Verhältnissen angepaßt werden müssen. Bereits in ihrem Berichte vom 25 Juni 1869 hat die Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß das gegenwärtige Löschcorps mit den Einschränkungen und Modificationen, welche der Anschluß an die neuen Einrichtungen verlangt und die successive selbständige Entwicklung der letzteren zuläßt, in Function bleiben müsse. — Sobald die neue Feuerwehr in Thätigkeit treten wird, muß das Löschcorps unter den einheitlichen Befehl des Chefs der Feuerwehr, der es als Reserve zuzuordnen ist, treten. Wie weit die Reduction zulässig ist, muß die Erfahrung ergeben. Nur so viel dürfte schon jetzt feststehen, daß bis zur Vollendung der allgemeinen Wasserleitung die Anbringer in Thätigkeit bleiben müssen, und daß von dem Sprühen eine solche Anzahl von Mannschaften und Chargen mit angemessener Besoldung beibehalten werden müssen, als zur Bedienung der noch festzustellenden Zahl von Reserveprühen erforderlich erachtet werden wird. Das Detail dürfte zunächst der Löschdeputation zu überlassen sein (cf. §. 16).

Die vorgeschlagenen Vorschriften für den Dienst in Brandfällen schließen sich thunlichst den früheren Bestimmungen an, sofern sie nicht durch die Organisation und den besonderen Zweck der Feuerwehr einer Modification bedurften. Was endlich die Strafbestimmungen betrifft, so erschien es zweckmäßig, die Entscheidung den ordentlichen polizeilichen und gerichtlichen Behörden zu überlassen. Bei der Feuerwehr selbst werden sie weniger in Betracht kommen, da bei derselben, abgesehen von geringfügigen Disciplinarstrafen, die Folge erheblicher Dienstwidrigkeiten in der Regel die Entlassung aus dem Corps sein wird, da die schärfste Disciplin die Vorbedingung einer erfolgreichen und gesicherten Thätigkeit der Feuerwehr ist. Uebrigens dürfte es sich empfehlen, daß die das große Publicum angehenden Bestimmungen mit den sich daran knüpfenden weiteren polizeilichen Vorschriften in einer besonderen Bekanntmachung demnächst zusammengefaßt würden.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit der Bitte:

den Entwurf der Ordnung für die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen genehmigen, sodann, unter Genehmigung des künftigen Inhalts des Berichts, zur ersten Einrichtung des Fuhrwesens 2400 M und für die jährliche Unterhaltung 3420 M bewilligen zu wollen.

Bremen, den 30. Mai 1870.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Ordnung

für die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen.

Verwaltungsbehörde.

§. 1.

Der Löschdeputation steht die gesammte Verwaltung der Löschanstalten nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu. Als Beamter ist ihr der Branddirector zugewiesen.

§. 2.

Sie sorgt für die Präsenthaltung des Personals und durch den aus der Deputation gewählten Materialverwalter für Anschaffung und Unterhaltung des gesammten Materials und deren Bespannung nach Maßgabe des Specialbudgets.

§. 3.

Das specielle Dienstreglement und die nöthigen Instructionen erläßt der Senat.

§. 4.

Der Senat ernennt und entläßt den Branddirector und Brandmeister.

Unter Zuziehung des Branddirectors engagirt die Deputation das gesammte übrige Personal und setzt die dazu erforderlichen Bedingungen fest. Ebenso bestellt sie die Oberfeuermänner und sonstigen Chargen. Ihr steht das Recht der Suspension vom Dienste und der Entlassung der angenommenen Mannschaften zu.

§. 5.

Die Oberfeuermänner und Feuermänner, wenn sie im Dienste der Feuerwehr so beschädigt werden, daß sie arbeitsunfähig werden, oder ihre Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt wird, und wenn sie im Dienste verunglücken, ihre Wittwen, bezw. ihre unerwachsenen Kinder, sollen eine Pension je nach den Umständen und nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über Pensionen für bürgerliche Beamte und Wittwenpensionen erhalten.

Organisation der Löschanstalten.

§. 6.

Das gesammte Löschcorps der Stadt Bremen besteht:

- 1) aus der technisch ausgebildeten militärisch organisirten stehenden „Feuerwehr“,
- 2) aus dem Reservelöschcorps.

Das Personal beider Abtheilungen ist besoldet.

§. 7.

Nach Maßgabe der genehmigten Organisation besteht

- 1) die ständige Feuerwehr aus dem Branddirector, der erforderlichen Anzahl von Brandmeistern, Oberfeuermännern, Fahrern bei der Bespannung, Feuermännern, und soweit sie von der Deputation gestellt werden, von Telegraphisten;
- 2) das Reservelöschcorps aus der erforderlichen Anzahl von Chargen und Brandmännern.

§. 8.

Der ständigen Feuerwehr liegt der erste Angriff, und in der Regel die alleinige Bewältigung jedes Brandes, und die Aufräumung der Brandstelle ob.

Im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden wird derselben nach Requisition des Branddirectors auf Erfordern der Hilfsdienst des Militärs, der Schornsteinfeger, der Nachtpolizeiwächter und anderer im öffentlichen Dienste beschäftigten Arbeiter gewährt.

Wenn die Kräfte der ständigen Feuerwehr voraussichtlich nicht ausreichen, tritt, jedoch nur auf besonderen Befehl des Branddirectors, die Reserve in Dienst.

§. 9.

Der Branddirector ist technischer Chef des ganzen Löschcorps.

Ihm liegt, unbeschadet der in außerordentlichen Fällen zu ertheilenden Weisungen der zuständigen Behörden, bezw. der Löschdeputation, die selbständige verantwortliche Leitung der Löschung von Bränden, und zu diesem Behufe das ausschließliche Commando auf der Brandstelle, über alle Löschanstalten, ferner die Einübung und technische Instruction der Löschmannschaft für den ganzen Feuerwehrdienst und die Handhabung der Disciplin im Dienste ob.

§. 10.

Er hat das Recht der Bestrafung seiner Untergebenen mit Verweis und einer Geldstrafe bis zu 1 Thaler.

Wegen dienstlicher Vergehen hat er das Recht der Suspension, und, wenn es die Aufrechthaltung der Ordnung erfordert, die Befugniß, den Sicherheitsarrest über einen Untergebenen zu verhängen. Solche Verfügungen sind dem Vorsitz der Deputation an demselben Tage, oder bei Nachtzeiten am anderen Tage zu deren Bestätigung zu melden. Diese Verfügungen haben nur auf die Dauer von höchstens 24 Stunden Geltung. Der Recurs dagegen geht an den Vorsitz der Löschdeputation.

§. 11.

Der Brandmeister ist das nächste Organ des Branddirectors zur Ausführung seiner Befehle für die verschiedenen Zweige des Dienstes. Er tritt bei Abwesenheit des Branddirectors als Stellvertreter in dessen Functionen ein und ist Vorgesetzter des gesamten übrigen Personals.

§. 12.

Die Oberfeuerleute sind die Vorgesetzten der Feuermänner, Fahrer und Brandmänner und den Chargen der Reserve coordinirt. Sie rangiren unter sich nach ihrem Dienstalter und führen nach den Befehlen ihrer Vorgesetzten das Commando über einzelne Fahrzeuge. Der Älteste unter ihnen versieht den Dienst eines Feldwebels.

§. 13.

Die Feuermänner sind für alle Dienstzweige, namentlich bei der Bedienung der Fahrzeuge, Löschgeräthe, bei der Wasserzuführung, bei der Handwerks- und Rettungsscolonne, beim Aufräumen der Brandstelle gleichmäßig technisch ausgebildet.

§. 14.

Die Telegraphenstationen dienen dazu, jedes entdeckte oder angemeldete Schadenfeuer zur schnellsten Kunde der Feuerwache zu bringen. Sowohl durch die permanent besetzten Sprechstationen als durch die in der ganzen Stadt vertheilten, jedem aus dem Publicum zugänglichen Beckstationen wird jedes auch das kleinste Feuer zur Kunde der Feuerwehr gebracht, und für jede dahin gelangende erste Feuermeldung eine Belohnung gewährt. (§. 17.)

§. 15.

Auf den Feuerwachen ist die zum ersten Angriff eines Brandes erforderliche Mannschaft mit den Geräthen und deren Bespannung permanent im Dienst, um ohne den geringsten Verzug bei der Bewältigung jedes Feuers in Thätigkeit zu treten.

§. 16.

Die Reserve wird durch Reduction des jetzigen Löschcorps auf den sich als erforderlich ergebenden Bestand von Chargen und Mannschaften durch die Lösch-Deputation organisirt. Die Chargen sind Vorgesetzte lediglich der Brandmänner und erhalten die Befehle über die ihnen aufgetragenen Dienstzweige vom Branddirector oder Brandmeister.

Vorschriften für den Dienst in Brandsfällen.

§. 17.

Zur Erreichung der wesentlichen Aufgabe der ständigen Feuerwehr, ein ausgebrochenes Feuer thunlichst im Entstehen zu unterdrücken, jedenfalls so schnell und gründlich wie möglich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bewältigen, dienen folgende Vorschriften:

- 1) Jedes ausgebrochene Feuer, es mag groß oder klein, mehr oder minder gefährlich erscheinen, muß ohne allen Verzug und ohne den Erfolg der Bemühungen, dasselbe anderweitig zu unterdrücken, abzuwarten, durch rasche Meldung an der Feuerwache oder der nächsten Telegraphenstation angezeigt werden. Der Ueberbringer jeder ersten Feuermeldung erhält 1 Thaler Belohnung, Verheimlichung des ausgebrochenen Feuers, Verzögerung oder Unterlassung der sofortigen Feuermeldung, Zurückweisung angebotener Hülfe oder gar Behinderung der Löschanstalten werden den Umständen nach mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

- 2) Die Feuerwehr rückt sofort nach eingegangener Feuermeldung mit den dazu bestimmten Mannschaften und Geräthen aus und begiebt sich in raschster Gangart an die Brandstelle. Durch polizeiliche Verordnungen wird Vorforge getroffen, daß die Passage den Geräthen, bei angemessener Strafe allenthalben in raschster Weise frei gemacht werde.
- 3) Die Aufrechthaltung der Ordnung auf der Brandstelle und die Unterstützung der Feuerwehr bei Ausübung ihres Dienstes steht der Polizeidirection zu, welcher darin von der Garnison Beistand geleistet wird.
- 4) Zur Bewältigung eines Brandes stehen der Feuerwehr alle erfahrungsmäßig zu diesem Behufe dienlichen Mittel und Wege zur Verfügung. Namentlich steht ihr das Recht zu gedachtem Zweck zu, über alle öffentlichen und privaten Vorrichtungen zur Herbeischaffung von Wasser zu verfügen, in den Umgebungen der Brandstelle jeden Raum zu betreten und zu benutzen, Löschgeräthe durchzuführen und aufzustellen, verschlossene Zugänge nöthigenfalls mit Gewalt zu öffnen, der Brandlöschung hinderliche oder gefährliche Baulichkeiten niederzureißen, durchzubrechen und zu beseitigen, endlich Materialien, welche für die Löscharbeit erforderlich sind, zu requiriren.

Hinderung dieser Maßregeln oder Widersetzung gegen dieselben werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

- 5) Wenn auch der Dienst der Feuerwehr mit Beseitigung der allgemeinen Gefahr beendet ist, und die Aufräumung der Brandstelle und deren Umgebung dem Eigenthümer der fraglichen Gebäude, bezw. dem Besitzer beweglicher Sachen obliegt, wozu er auf Erfordern durch Zwangsbefehle der Polizeidirection angehalten wird, so wird doch die Feuerwehr, soweit die Anwendung ihrer Mittel dazu erforderlich ist, thunlichste Hülfe gewähren.
- 6) Der Branddirector und die ihm Untergebenen sind verpflichtet, den polizeilichen und gerichtlichen Behörden bei Ermittlung der Ursachen der Entstehung des Feuers thunlichste Unterstützung zu gewähren.
- 7) Wenn auch der Dienst der Feuerwehr an sich auf die Stadt Bremen sich beschränkt, so wird die Feuerwehr doch bei größeren Bränden, namentlich in den umliegenden Dörfern und auf besondere Requisition der Landherren auch im Gebiete in Wirksamkeit treten, soweit die Rücksicht auf die Sicherheit der Stadt es gestattet. Zu einer auswärtigen Verwendung ist die vorgängige Genehmigung des Vorsitzers der Deputation erforderlich.

Besondere Strafbestimmungen.

§. 18.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dieser Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen, liegt, sofern nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, den an sich competenten polizeilichen und gerichtlichen Behörden ob.

§. 19.

Bei den Mitgliedern der Feuerwehr und Reserve wird ungerechtfertigte Verspätung im Dienste, Entfernung von demselben, Ungehorsam, Widersetzung, grobe Vernachlässigung dienstlicher Vorschriften, Beleidigungen gegen Vorgesetzte und andere Mitglieder der Löschanstalten, Trunkenheit, sonstige grobe Pflichtverletzung und Ungebührlichkeit, sofern sie im Dienste verübt worden, und nicht anderweitig schwererer Strafe unterliegen, oder auf dem Disciplinarwege erledigt werden, auf Antrag der Löschdeputation mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 20.

Die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Ordnung, womit die Verordnung vom 24. December 1855 aufgehoben wird, bleibt dem Senat überlassen.

Anlage II
zur Vertheilung des
vom 10. Juni 1870

der I

Zu Ringe
sub 7 des Senat
Zedungen, Be
einigen und h
teilung vom 3. d
erhalten und den
Obwohl d
dunter Berg un
hier Vorlagen
Beschluss von S
so wird es mo
noch in diesem
gefordert werde

Um u
nigung aus no
und die der
die Cyproprati
den Berder no
schließenden De
beginnen zu kom
ihr

indem es dazu
schluß der Bürg
30,000 Thaler
hand ausreichen
Da üb
Bagt und Sch
erjudt die De

die
B
S
Bremen

Anlage I
zur Vertheilung des
vom 10. Juni 1870

Dem i
Zusammenlegun
Stellung unterw
wird eine Gr

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

B e r i c h t

der Deputation wegen Errichtung der Wasserleitung.

Die Bürgerschaft hat bekanntlich in ihrer Erklärung vom 18. Mai d. J. sub 7 den Senat ersucht, die berichtende Deputation zu veranlassen, ungesäumt ihre Zeichnungen, Baupläne und die detaillirten Kostenanschläge für die Wasserleitung einzureichen und hat die Deputation vom Senate, nachdem derselbe in seiner Mittheilung vom 3. d. M. diesem Antrage beigetreten ist, bereits den bezüglichen Auftrag erhalten und denselben sofort befördert.

Obwohl die Vorarbeiten für die Ausführung dieses Auftrags vom Wasserbaudirector Berg unausgesetzt betrieben sind, so wird doch immerhin bis zur Fertigstellung dieser Vorlagen einige Zeit vergehen und wenn dann erst ein gemeinschaftlicher Beschluß von Senat und Bürgerschaft über die Ausführung abgewartet werden muß, so wird es wegen vorgerückter Jahreszeit schwerlich zulässig sein, die Erdarbeiten noch in diesem Jahre zu beginnen, weil dieselben vor Eintritt des Winters soweit gefördert werden müssen, daß sie unter einem etwaigen Hochwasser nicht leiden.

Um nun jeden Aufenthalt bei Herstellung der Wasserleitung, deren Beschleunigung aus naheliegenden Gründen allseitig gewünscht wird, thunlichst zu vermeiden und die der Arbeit günstige Jahreszeit zu benutzen, wünscht die Deputation, welche die Expropriation des Grundes unverweilt veranlassen wird, mit denjenigen, auf den Werder vorzunehmenden Erdarbeiten, welche unabhängig von den noch zu beschließenden Details der Ausführung der Hauptanlage herzustellen sind, sofort beginnen zu können und ersucht,

ihr dazu die Ermächtigung zu ertheilen, indem es dazu einer besonderen Geldbewilligung nicht bedarf, da die durch Beschluß der Bürgerschaft vom 18. Mai für die Anfangsarbeiten bereits bewilligten 30,000 Thaler im Falle der zu erwartenden Zustimmung des Senats dazu vor der Hand ausreichen werden.

Da übrigens die gesetzliche Frist der über die Grundstücke von Hagens Kindern, Bagt und Schlobohm verhängten Expropriationspflicht am 25. d. M. abläuft, so ersucht die Deputation

diese Frist bis ultimo 1870 zu erstrecken, auch zur Vermeidung formeller Bedenken die berichtende Deputation ausdrücklich mit der Vertretung des Staats bei dieser Expropriation zu beauftragen.

Bremen, den 8. Juni 1870.

(gez.) Lampe.

(gez.) Chr. Arndt.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

B e r i c h t,

die Reorganisation des Bauwesens betreffend.

Dem ihr ertheilten Auftrage gemäß hat die Deputation die Frage der Zusammenlegung verschiedener Bau-ausführender Deputationen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Sie hat dabei zunächst in Erwägung gezogen, ob dadurch wirklich eine Ersparung an Zeit und Arbeitskraft erreicht werde, denn es ist nicht

zu verkennen, daß die eigentliche Arbeit bei einer Vereinigung der Behörden ganz dieselbe bleiben werde wie seither, und daß Mitglieder der jetzigen bauenden Deputationen viel häufiger werden zusammentreten müssen, wenn bei Fragen, welche eine Einzelne derselben berührt, mehrere combinirt stets sich zu versammeln haben. Ist dieses auch als richtig anzuerkennen, so dürfte sich doch andererseits ergeben, daß bei der Zusammenlegung jener Deputationen sowohl von Seiten der Mitglieder des Senats als derjenigen der Bürgerschaft eine erheblich geringere Zahl in Anspruch genommen werden würde und daß folchergestalt der Aufwand von Arbeitskräften sich vermindern wird. Auch ist hervorzuheben, daß bei den Mitgliedern der vereinigten Deputationen die Kunde des gesammten Bauwesens sich übersichtlich concentrirt, daher auch ein größeres Interesse erwecke, und daß, wenn das Geschäftsverfahren zweckmäßig eingerichtet wird, sich auch noch manche andere Vortheile und namentlich Zeitersparung werde erzielen lassen. Den letztgedachten Punkt, welchen die Deputation als einen sehr wichtigen erachtet, hat dieselbe in besondere Erwägung gezogen, und dabei an bestehende Verhältnisse und Gewohnheiten so viel als thunlich angeknüpft. Sie hat sich gedacht, daß in den neuen Deputationen und zwar nach Maßgabe des Gesetzes, die Deputationen betreffend, jedes besondere Specialfach durch einen geschäftsführenden Referenten aus dem Senat in Gemeinschaft mit einem Rechnungsführer aus der Bürgerschaft wahrzunehmen sei, daß die erforderlichen Berichte, nachdem sich Beide darüber verständigt haben, der gesammten Deputation vorzulegen und nach Berathung und Genehmigung derselben von den Ersteren unterzeichnet zu befördern seien. Diesen Beiden, dem Referenten und Rechnungsführer, würde die Ausführung und Unterhaltung der Bauten innerhalb der Grenzen des genehmigten Budgets zu übertragen sein, wie solches thatsächlich schon jetzt als Regel gilt, und würden nur neue Fragen oder erhebliche Abweichungen von dem Beschlossenen in die Plenarversammlung zu bringen sein. Es wird unmöglich sein, daß ein Vorsitzender und ein Rechnungsführer die Geschäfte mehrerer vereinter Deputationen wahrnehmen, es empfiehlt sich daher die verschiedenen Fächer, wie angegeben, zu behandeln, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß viele Mitglieder thätig und selbständig beschäftigt werden, eine größere Anzahl von Männern eine umfassendere Geschäftskunde erlangt, und daher eine vielseitigere Prüfung der Anträge erwirkt wird. Dabei wird es denn dringend erforderlich sein, daß mindestens die bürgerchaftlichen Mitglieder dieser vereinigten Deputationen nicht zugleich Mitglieder anderer stark beschäftigten Deputationen sein dürfen, weil der Geschäftsgang darunter leiden und mitunter sehr ernstlich gestört werden würde. Werden die neuen Deputationen wie vorerwähnt eingerichtet und ausgestattet, so können in einer Plenarversammlung Gegenstände, welche viele Specialfächer betreffen, Erledigung finden, während seither dazu verschiedene Sitzungen, wenn auch aus anderen Personen bestehend, erforderlich waren, und wird auf diese Weise, wie schon oben angedeutet worden, Zeit und Arbeitskraft im Allgemeinen erspart werden können.

Nachdem die Deputation sich über die vorstehenden Grundzüge geeinigt hatte, ging sie zu den speciellen Fragen über. Sie hält dafür, daß die von dem Senate in Vorschlag gebrachte Trennung der Deputationen für Häfen und Eisenbahnen, von den übrigen bauausführenden Deputationen zweckmäßig sei, weil jene bereits einen so erheblichen Wirkungskreis erlangt haben, daß sie eine große Ueberhäufung von Erörterungen und Arbeiten veranlassen würden, wenn man sie mit der allgemeinen Baudeputation vereinigen wollte. Dagegen ist die Zusammenlegung der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten und der Eisenbahndeputation sehr zu empfehlen, da Eisenbahn und Häfen mehr und mehr mit einander verwachsen und die verschiedensten und wichtigsten Berührungspunkte haben. Es werden daher beide Verwaltungen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig ergänzen können. Um aber diesem Grundsatz allgemeiner Folge zu geben, würde die Deputation empfehlen, den Wirkungskreis derselben auch auf den Sicherheitshafen und den neuen Holzhafen auszudehnen, weil diese mit dem Eisenbahnverkehr in ebenso engem Zusammenhang stehen, als die Häfen zu Bremerhaven und Begefac. Die Eisenbahnbrücken über Weser und Sicherheitshafen sowie die Uferwerke am Bahnhofe für Massengüter gehören bereits zum Wirkungskreise der Eisenbahndeputation, und braucht daher der übrige Theil des Sicherheitshafens,

nebst dem projectirten Holzhafen, resp. Neustadts-Stadtgraben nur der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zugewiesen zu werden.

Die Zusammenlegung der vier Deputationen:

der Baudeputation,
der Straßenbaudeputation,
der Wegbaudeputation,
der Convoiedeputation,

unter der Benennung „General-Baudeputation“ kann nur empfohlen werden aus den schon hervorgehobenen Gründen; jedoch glaubt die berichtende Deputation daran noch einige weitere Anträge anschließen zu sollen.

Die Verwaltung des Theerhauses, des Terpentinelagers und des Pulvermagazins sowie die Weggelderhebung haben offenbar mit dem Bauwesen nicht das mindeste zu thun, es dürfte sich daher empfehlen, diese Verwaltungen von der Generalbaudeputation zu trennen, und der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zuzuweisen. Es kam ferner zur Sprache, ob hinsichtlich der Verwaltung der Anstalten auf der Schlachte, ein Gleiches zu beantragen sei; da aber diese mit dem Ufer- und Strombau sowie mit der Strompolizei in enger Verbindung stehen, hielt man dafür, daß es sich empfehle, diese Anstalten bei der Convoe zu belassen.

Es wird selbstredend unbenommen bleiben, der General-Baudeputation noch andere Bauächer zuzuweisen; für jetzt möchte es sich empfehlen mit derselben die Deputation zur Abwendung von Wassergefahren zu vereinigen, da deren Wirkungskreis augenfällig zum Wasserbau gehört, und glaubt daher die Deputation, diese Ueberweisung anheimgeben zu müssen. Nicht minder glaubt die Deputation, daß die Unterhaltung der städtischen Deiche und die besondere Inspection derselben der General-Baudeputation zuzuweisen sei, weil hierbei dieselben Verhältnisse stattfinden, wie bei der Deputation für Abwendung von Wassergefahren, während die Verpachtung der Deichdoffirungen der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke verbleiben könnte.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder dieser Deputationen dürfte es sich empfehlen, zwölf Mitglieder aus der Bürgerschaft zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß nicht dieselben Personen in beide Deputationen gewählt werden können.

Wenn gleich, wie es seither schon immer üblich gewesen ist, die Bauten, welche für andere Deputationen z. B. für Schulen, Gefängniß, Gasanstalt und andere vorzunehmen waren, durch die Baudeputation ausgeführt worden sind, so scheint es doch zweckmäßig zu sein grundsätzlich auszusprechen, daß alle Staats- und städtischen Bauten, sofern sie nicht in das Fach des Eisenbahn- und Hafenbaus fallen, nur durch die neue General-Bau-Deputation ausgeführt werden dürfen. Dabei wird festzustellen sein, daß die Bauprogramme, nachdem sie durch die Bau-beantragenden Deputationen mit dem betreffenden Techniker concertirt worden, vor weiterer Ausarbeitung der General-Baudeputation zur Beurtheilung vorzulegen sind, und daß erst, nachdem dieses geschehen und ein Einverständnis beider Deputationen bewirkt ist, das Bauproject durch den bezüglichen Techniker vollständig ausgearbeitet werde. Das vollendete Bauproject, einschließlich des Kostenanschlags, wird sodann zunächst der General-Bau-Deputation vorgelegt und gelangt alsdann mit einer gutachtlichen Aeußerung der Letzteren an die den Bau beantragende Deputation zu weiterer verfassungsmäßiger Berichterstattung. Nach stattgefundener Bewilligung der Geldmittel erfolgt die Bauausführung durch die Generalbaudeputation.

Es wurde sodann das Rechnungswesen der Deputationen ausführlich geprüft und von allen Seiten beleuchtet. Dabei stellte sich heraus, daß das gegenwärtige Geschäftsverfahren formell in der besten Ordnung sei, jedoch bei den verschiedenen Deputationen, je nach der Ausdehnung ihres Wirkungskreises ein verschiedenes sei, indeß sich als völlig correct bewährt habe. Den bereits vorhandenen vielseitigen Controlen und Revisionen noch neue hinzuzufügen, hielt man nicht für erforderlich, und empfiehlt daher die Deputation den beiden neuen Deputationen gänzlich zu überlassen, das Verfahren hinsichtlich des Rechnungswesens nach etwa eintretendem Erforderniß innerhalb der Grenzen des Gesetzes die Deputationen betreffend weiter auszubilden und festzustellen.

Die Deputation hat die Resultate der vorstehenden Erörterungen in der Anlage unter der Rubrik I. „Vorschläge, die Vereinigung der bauausführenden

den Deputationen betreffend", zusammengestellt und gestattet sich die fernere Bemerkung, daß, wenn ihre Vorschläge Zustimmung finden sollten, es wünschenswerth sei, vor dem Eintreten einer neuen Budgetperiode damit vorzugehen, mithin vor dem 1. September, damit die Budget-Aufstellungen in entsprechender Weise vorgenommen werden können.

Der der Deputation ertheilte Auftrag erstreckt sich ferner auf eine Berathung und Berichterstattung über eine angemessenere Stellung und Verwendung der Baubeamten und über eine vollständigere Controle sowohl der Projecte und Kostenanschläge, als auch der Ausführung der Bauten.

Es konnte sich nur darum handeln, mit den vorhandenen Arbeitskräften zu rechnen und nur solche Verbesserungen in's Auge zu fassen, welche ohne eine Aenderung des Gesetzes, die Deputationen betreffend, und ohne bestehende organische Einrichtungen für Hochbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Hafenbau zu verschieben und aus dem Gleise zu bringen, sich ohne große Schwierigkeit werden in's Leben führen lassen.

Nach ausführlichen Berathungen hat die Deputation das Resultat derselben in der Anlage II als „Vorschläge, die Verwendung des technischen Personals und die Controle im Bauwesen“ betreffend, zusammengestellt und bemerkt dazu erläuternd das Folgende:

Die Nr. 1 der Vorschläge regelt die Stellung der Abtheilungsvorstände und gewährt denselben einen selbständigeren Wirkungskreis als seither unter eigener Verantwortlichkeit.

In Nr. 2 und 3 wird die Aufstellung von Bau-Programmen, die Ausarbeitung von Bauprojecten und die Controle derselben in der Weise geordnet, daß die Prüfung und Begutachtung eines Projects stets von einem Techniker geschehen kann, von welchem die Specialbearbeitung nicht vorgenommen ist.

Nr. 4 betrifft die Ueberwachung der Ausführung der Bauwerke, welche nach Nr. 5 in der Regel in Verding zu geben sein sollen. Die Nr. 7 bis 10 betreffen das Geschäftsverfahren der Abtheilungsvorstände, worüber eine Erläuterung wohl nicht erforderlich erscheint. Endlich ist unter Nr. 12 vorgesehen, daß unsere Baudirectoren und Abtheilungsvorstände mit einander in regelmäßigen Zusammenkünften sich vereinigen, um schwebende Fragen zu besprechen, und bauwissenschaftliche Dinge gemeinschaftlich zu erörtern, wodurch zu mehrseitigen Erwägungen und Beurtheilungen Anlaß gegeben werden dürfte.

Die Deputation hofft, daß es ihr gelungen sei, Mittel und Wege zu finden, um sowohl bei der Bearbeitung von Bauprojecten als bei deren Ausführung und Controle einen Organismus in Vorschlag zu bringen, der nach Maßgabe der vorhandenen technischen Kräfte ausführbar erscheint und die möglichste Gewähr in mehrfacher Prüfung und Controle darbietet. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß noch mancherlei Details hinsichtlich der Abgrenzung der verschiedenen Bauächer und des Geschäftsverfahrens übrig bleiben, die erst nach Genehmigung der vorgeschlagenen Grundzüge ausgearbeitet werden können, was indessen den betreffenden Deputationen füglich überlassen werden kann, zumal dieselben in mancher Hinsicht wandelbarer Natur sein werden.

Schließlich gestattet sich die Deputation auf einen Gegenstand zurückzukommen, welcher mit einer guten Verwaltung des Rechnungswesens der Deputationen im engsten Zusammenhange steht. Es betrifft die Buchhalter derselben. Bei dem Umfange, welchen unser Bauwesen und Rechnungswesen in allen Fächern erlangt hat, ist es ein unabweisliches Erforderniß, tüchtige und mit dem Geschäftsverfahren völlig vertraute Buchhalter zu haben, auf deren Zuverlässigkeit namentlich die Rechnungsführer sich verlassen können. Dergleichen Männer, die sich seit einer Reihe von Jahren bewährt haben, sind unentbehrlicher als manche andere Staatsbeamte. Man sollte ihnen daher eine sichere Stellung im Staatsdienste mit entsprechender Einnahme gewähren, und sie nicht, wie es bis jetzt der Fall war, von dem Belieben der Deputationen abhängig bleiben lassen. Dieselben können nur dann ihren Dienst freudig wahrnehmen, wenn ihre Stellung eine gesicherte ist, und glaubt daher die Deputation auf den Antrag des Senats vom 26. Februar 1869 in Betreff der sub 5 erwähnten

Buchhalter zurückzu-
zu nehmen. Sie

em C
und
werden
einer
Marim

überf
und für

Die Aeorga
Glad eines zuverl
für die Rechnungsf
ihren Antrag der

Bremen, d
T

Unter
zur Anlage IV der
vom 1

Vorschläge

1) Die

beim

für

2) Der

Wi

3) Di

di

di

die

we

ver

stä

4) Die

hau

tung

5) Die

glied

Deput

6) Im

durch

aus

treff

Gren

wär

schlo

nun

entf

Buchhalter zurückkommen und empfehlen zu sollen, denselben in nochmalige Berathung zu nehmen. Sie giebt daher anheim zu beschließen:

„Die ersten Buchhalter am Wasserbau-Bureau, am Bau-Bureau, am Eisenbahnbau-Bureau, am Straßenbau-Bureau, am Weserbahnhof und am Bureau der Deputation für die Häfen- und Hafenanstalten werden als Staatsbeamte mit einem Gehalte von 400 Thalern und einer Alterszulage von 50 Thalern nach je 5 Jahren bis zu dem Maximum von 600 Thalern angestellt.

Für diejenigen der 6 Buchhalter, deren Gehalt schon jetzt 400 Thaler übersteigt, wird das Gehalt vom 1. Januar 1871 an auf 500 Thaler, und für die übrigen auf 450 Thaler gestellt werden.“

Die Reorganisation des Bauwesens wird nicht complet sein, wenn das wichtige Glied eines zuverlässigen, gleich den Baubeamten im Staatsdienst stehenden Buchhalters für die Rechnungsführung in dem Organismus fehlt; die Deputation erlaubt sich daher ihren Antrag der Genehmigung zu empfehlen.

Bremen, den 3. Juni 1870.

Die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens.

(gez.) Dackwitz.

(gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage I

zur Anlage IV der Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

I.

Vorschläge, die Vereinigung der bauausführenden Deputationen betreffend.

- 1) Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten wird mit der Eisenbahn-Deputation zu einer Deputation unter dem Namen „Deputation für Häfen und Eisenbahnen“ vereinigt.
- 2) Der Sicherheitshafen und der neu projectirte Holzhafen werden dem Wirkungskreise der vorerwähnten Deputation beigelegt.
- 3) Die Baudeputation, die Straßenbaudeputation, die Wegbaudeputation, die Convoyedeputation, die Deputation für Abwendung von Wassergefahren, werden zu einer Deputation unter dem Namen „General-Baudeputation“ vereinigt, und wird diese Deputation auch mit der Unterhaltung der städtischen Deiche beauftragt.
- 4) Die Verwaltung des Theerhauses, des Terpentinelagers und des Pulverhauses sowie die Weggelderhebung werden der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke überwiesen.
- 5) Die sub 1 und 3 erwähnten Deputationen werden aus je zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen in der Weise, daß kein Mitglied beiden Deputationen zugleich angehören darf.
- 6) In beiden Deputationen wird die Geschäftsführung besonderer Bauächer durch einen Referenten aus dem Senate und einen Rechnungsführer aus der Bürgerschaft nach Maßgabe des Gesetzes, die Deputationen betreffend, wahrgenommen, in der Weise, daß dieselben innerhalb der Grenzen der genehmigten Budgets die laufenden Geschäfte wahrnehmen, während alle neue Sachen und erhebliche Abweichungen von dem Beschlossenen dem Plenum der Deputationen vorzulegen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Referenten und Rechnungsführer entscheidet die betreffende Deputation.

- 7) Alle Staats- und städtischen Bauten, welche von anderen Deputationen beantragt werden, sind, sofern sie nicht in das Fach des Eisenbahn- oder Hafenbaus fallen, nur von der General-Baudeputation in Ausführung zu bringen, und zwar nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung, nach Maßgabe des in gegenwärtigem Berichte näher angegebenen Verfahrens.
- 8) Die Einrichtung ihres Rechnungswesens wird beiden Deputationen, innerhalb der Grenzen des Gesetzes, die Deputationen betreffend, überlassen.

Unter-Anlage II

zur Anlage VI der Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

II.

Vorschläge, die Verwendung des technischen Personals und die Controle im Bauwesen betreffend.

- 1) Sämmtliche Staatsbauten werden nach Bauächern getrennt. Jede näher zu begrenzende Abtheilung wird, unter der Controle und Obergufsicht des betreffenden Baudirectors, einem Conducteur erster Classe als Abtheilungsvorstand zugewiesen, und diesem die selbständige Bearbeitung und Ausführung aller im Jahresbudget enthaltenen laufenden Arbeiten, unter Verantwortlichkeit desselben gegen die betreffenden Behörden wie gegen den Baudirector, übertragen.
- 2) Durch die betreffende Deputation wird das Programm größerer Bauwerke mit dem zuständigen Baudirector, und in der Regel unter Zuziehung des Abtheilungsvorstandes des bezüglichen Bauachs festgestellt, und die weitere Specialbearbeitung entweder dem Baudirector oder unter Aufsicht desselben dem Abtheilungsvorstande übertragen.
- 3) Diejenigen Projecte von Staatsbauten, welche von den Abtheilungsvorständen ausgearbeitet sind, werden von den Baudirectoren allein begutachtet. Die von einem der Baudirectoren ausgearbeiteten Projecte unterliegen in der Regel einer Begutachtung durch andere, namhafte Fachtechniker, welche, nachdem die betreffende Deputation sich über den Gegenstand geäußert hat, vom Senate angeordnet werden wird.
- 4) Die Leitung der Ausführung größerer Bauwerke wird durch den zuständigen Baudirector, unter Zustimmung der Deputation, in der Regel dem betreffenden Abtheilungsvorstande, oder auch einem andern Techniker, unter Controle und Obergufsicht des Baudirectors, überwiesen. Ausnahmsweise kann auch die Leitung der Bauausführung dem Baudirector übertragen werden.
- 5) Es sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rathlich erscheinen lassen, dergleichen Bauwerke entweder im Ganzen oder getheilt in Verding gegeben werden.
- 6) Ueber die Vollendung und Abnahme des Baus ist der Deputation durch den Baudirector besonders zu berichten.
- 7) Die Abtheilungsvorstände haben die Budgets über die zu ihren Ressorts gehörenden Arbeiten aufzustellen, die dazu erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und Anschläge anzufertigen, die ihnen zeitweilig unterstellten Hilfsarbeiter anzuweisen und zu beaufsichtigen und die Baurechnungen zu revidiren und zu contrasigniren. Sie haben ihre Budgets, Zeichnungen und Anschläge dem zuständigen Baudirector einzureichen, welcher dieselben, mit seinen Bemerkungen versehen, den Deputationen zugehen läßt.
- 8) Die Abtheilungsvorstände werden, insofern ihre Fächer betreffende Fragen vorkommen, zu den Sitzungen der Deputationen eingeladen. Sie erhalten ihre Aufträge innerhalb der ihnen übertragenen Abtheilungsgeschäfte direct von den Deputationen, und berichten darüber durch Vermittelung des Baudirectors, der sein Gutachten dem Berichte beifügt, an den Vor-

fügen
Cem
9) Die
i
Ber
10) Die
Zu
helen
lich,
durch
11) Im
tation
12) Die
cont
grad
frem
ipre
Anlag
zur Mittheilung
vom 10. Juni

der Inspection

Aus d
ergiebt sich zu
dem Hauptpo
durch eine gle
und die Verm
zwischen Einna
Die H
1803 Thaler
Zusammenstellu
dieser Rubrik er
gibt. Der Ver
Anzahl geliefert
1863.
1864.
1865.
1866.
1867.
1868.
1869.
Die übrigen B
Nur ist in Be
zu bemerken.
mer besondern

stehenden der Deputation zu geschäftsmäßiger Erledigung, oder auch, nach Ermessen der Deputation, direct an den Letzteren.

- 9) Die Baudirectoren nehmen an den Sitzungen der bauenden Deputationen, in welchen Baufragen zur Sprache kommen, Theil. Auch wird den Baudirectoren, beziehungsweise den Abtheilungsvorständen, ein Auszug der Protokollarbeschlüsse in Betreff der sie angehenden Baufragen mitgetheilt.
- 10) Die Abtheilungsvorstände sind dem zuständigen Baudirector unterstellt. Sie haben demselben über ihre Geschäftsführung periodisch sich wiederholende Rapporte zu erstatten, und jederzeit, sowohl schriftlich als mündlich, jede verlangte Auskunft selbst zu geben oder auf den Baustellen durch die sie vertretenden Beamten geben zu lassen.
- 11) Im Uebrigen wird an den Bestimmungen des Gesetzes über die Deputationen nichts geändert.
- 12) Die Baudirectoren und Abtheilungsvorstände bilden zusammen eine Bauconferenz, worin unter dem alternirenden Vorsitz der Baudirectoren die grade vorliegenden bremischen technischen Fragen und Aufgaben, sowie Fragen von allgemeinem bauwissenschaftlichen Interesse in freier Besprechung behandelt werden.

Abstimmungen finden nicht statt, doch kann in besonderen Fällen ein Protokoll geführt und der betreffenden Behörde überreicht werden.

Die Versammlungen finden, wenn besondere Umstände keine Aenderung veranlassen, regelmäßig jeden Monat statt.

Anlage V

zur Mittheilung des Senate
vom 10 Juni 1870.

B e r i c h t

der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb im Jahre 1869.

Aus dem in Unteranlage 1 beigelegten Auszuge der Rechnung pro 1869 ergibt sich zunächst, daß trotz einer gegen das Vorjahr verminderten Einnahme aus dem Hauptposten der Verpflegungsbeiträge um 2721 Thaler 3 Grote namentlich durch eine gleichzeitige Verringerung der Betriebskosten um 2891 Thaler 29 Grote und die Vermeidung von erheblichen außerordentlichen Ausgaben das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe vollständig erhalten ist.

Die Hauptausgabe des ökonomischen Betriebes für Speisung blieb zwar um 1803 Thaler 65 Grote hinter dem Vorjahr zurück, indeß zeigt sich, wie die folgende Zusammenstellung ergibt, in den letzten Jahren eine wesentliche Steigerung des für diese Rubrik erforderlichen Kostenaufwandes, wenn man eine Durchschnittsrechnung zieht. Der Verbrauch an Speisung, worin außer der baaren Ausgabe die von der Anstalt gelieferten Producte mit veranschlagt sind, beträgt nämlich:

1863.....	23,215	14	Gr.	oder per Kopf und Tag	13,36	Gr.
1864.....	22,066	62	"	"	12,89	"
1865.....	24,029	24	"	"	13,38	"
1866.....	24,205	44	"	"	13,4	"
1867.....	27,121	12	"	"	14,55	"
1868.....	24,885	30	"	"	15,72	"
1869.....	22,815	63	"	"	15,68	"

Die übrigen Posten der Rechnung geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Nur ist in Betreff der Kosten für Arznei und sonstige Heilbedürfnisse das Folgende zu bemerken. Nach der bestehenden Einrichtung sollten die Arzneien, soweit sie nicht einer besonderen Behandlung in einer Apotheke bedürften, in der Dispensiranstalt

des Hauses unter Aufsicht und Anleitung der Assistenzärzte angefertigt werden. Dank der Gewandtheit und Erfahrung, welche sich die mit der Anfertigung der einfacheren Arzneien besonders beauftragte sehr zuverlässige Pflegerin in ihrem Fache erworben hatte, wurde dies Geschäft mit großer Sorgfalt betrieben, so daß Mißstände und Beschwerden in Betreff dieses Betriebes nie vorgekommen sind. Als aber im vorigen Jahre diese erprobte Pflegerin, um sich einen eigenen Hausstand zu gründen, kündigte, wurde die bereits früher angeregte Frage von Neuem erwogen, ob es nicht bei dem steten Wechsel der Assistenzärzte und der Schwierigkeit, eine andere Apotheken-Wärterin anzulernen, im Interesse der Sicherheit dieses wichtigen Geschäftszweiges vorzuziehen sei, einen geprüften Pharmaceuten ausschließlich zur Bedienung der Dispensiranstalt anzustellen. Obwohl man wegen der daraus entstehenden Kosten im Zweifel darüber war, ob der dadurch veranlaßte Mehraufwand auf der anderen Seite durch die eigene Bewirthschaftung dieses Betriebes eingebracht werden würde, so entschloß die Session sich doch mit Genehmigung des Senats, einen besonderen geprüften und beeidigten Pharmaceuten anzustellen. Da derselbe mit einer vom Gesundheitsrath gutgeheißenen Instruction versehen ist, so wurde auch in dieser Richtung Alles gewahrt, und scheint sich die Einrichtung, nachdem ein Wechsel in der Person des Angestellten eingetreten ist, gut zu bewähren. Ob zu der Minderausgabe für Arznei und Heilbedürfnisse von $\text{M} 536.22$ oder 25 Procent diese neue Einrichtung bereits beigetragen hat, muß die Zukunft lehren.

Die Zahl der verpflegten Kranken beträgt 2586 gegen 3199 im Jahre 1868, also 613, oder nach Abzug der Kränkfranken 348 weniger. Wenn nun auch die durchschnittliche Verpflegungsdauer (mit Ausschluß der Geistes- und Kränkfranken) auf 34,9 Tage gegen 32,8 in 1868 gestiegen ist, so ergab sich doch eine Verminderung der Gesamtverpflegungstage der Kranken von 83,138 gegen 91,935 im Jahre 1868, also von 8797 Verpflegungstagen. Der höchste Krankenbestand belief sich auf 261, der niedrigste auf 176. Daß auf diese Resultate, welche auch mit denen des Hamburger Krankenhauses correspondiren, ein günstiger Gesundheitszustand eingewirkt haben muß, ergibt sich aus der Thatfache, daß beim Armeninstitute, welches das stärkste Contingent stellte, die Zahl der im Krankenhause verpflegten Kranken so erheblich gegen das Vorjahr abgenommen hat, daß dessen Ausgabe von $\text{M} 10,025.44$ im Jahre 1868 auf $\text{M} 9,294.31$ herabgesunken ist. Dennoch dürfte ein Hauptgrund der verminderten Frequenz in den Folgen der Aufhebung des Zwanges zum Beitritt Fremder zu den bestehenden Krankencassen liegen, da die gesteigerten Anforderungen an die von der Polizeidirection zu gewährende freie Verpflegung, wofür von derselben $\text{M} 801.60$ mehr als im Vorjahre verausgabt sind, einen nur theilweisen Ersatz bieten. Die Verpflegung in Privatzimmern kam mehr und mehr in Aufnahme, so daß es wiederholt nicht möglich war, den Anforderungen zu genügen. Auch der Luftcompressionsapparat erfreute sich eines vermehrten Zuspruchs, so daß Hoffnung vorhanden ist, daß sich diese in Anlage und Betrieb kostspielige Anlage besser verinteressiren wird.

In Betreff der Verhältnisse des Irrenhauses ist zu berichten, daß es zwar durch zweckmäßige Vorkehrungen gelungen ist, die Ueberfüllung desselben weniger fühlbar zu machen, daß aber nichtsdestoweniger eine Erledigung der obschwebenden Deputationsverhandlungen in einer oder der anderen Richtung sehr wünschenswerth ist.

Bremen, den 24. Mai 1870.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

1. Unverwundete	300.
2. Verwundete	71.
3. Verwundete	1.24
4. Verwundete	372.24
5. Verwundete	581.22
6. Verwundete	67
IV.	
V.	
6. Verwundete	168.31
7. Verwundete	9.64
8. Verwundete	33.12
9. Verwundete	19.15
10. Verwundete	168.27
11. Verwundete	7214.64
12. Verwundete	581.22
13. Verwundete	67

Unter-Zulage
zur Anlage V der Mitteilung des Senats
vom 10. Juni 1870.

Einnahme.

Auszug aus der Rechnung der Strafkasanstalt vom Jahre 1869.

Ausgabe.

Einnahme.		Ausgabe.	
I. An Saldo des Betriebes per 1. Januar.....	10505.12	I. Per Betriebskosten:	
II. " eingegangene Capitalien		1. Speisung.....	18191.70
III. " Auflösungsgelder.....	27.48	2. Warten und Sand.....	785.4
IV. " Verpflegungsbeträge		3. Viehstand.....	1404.51
1. von verschiedenen Behörden, Strafkassen, Strafen und Diverfen.....	15831.30	4. Gebäude.....	339.31
2. von der Polizei-Direction.....	2728.36	5. Reinigung.....	441.45
3. von Armen-Institute incl. der Armenkassen.....	9294.31	6. Bewöhl. Bau und Befestigung.....	2247.9
4. von dem Zoberber-Mint.....	5.—	7. Feuerung.....	3817.60
5. von der allgemeinen Strafkassencasse der Strafkasanstalt.....	6052.55	8. Erleuchtung.....	1047.19
IV. " Zinsen, Mietzinsen und Pachten		9. Inventar.....	2136.4
1. Nettozinsen.....	3724.15	10. Strgencien.....	718.70
2. eiserne Sandstein und Stättelgelder.....	16.5	11. Confitige Heilbedürfnisse.....	880.29
3. Mietzinsen.....	177.20	12. Strungische Instrumente u. Apparate.....	138.58
4. Zehnten.....	2.—	13. Besätze und Böthe.....	7631.3
5. Pachten und Mieten.....	2715.47	14. Druck und Büreaukosten.....	336.2
V. " Dienstverloosung.....	6635.15	II. " abgetragene und belegte Capitalien	40116.23
VI. " stehende Einnahmen.....	1320.24	III. " stehende Ausgaben	5327.48
VII. " milde Gaben und Trümpelher.....	4.42	1. Mabeen-Zitt.....	50.—
VIII. " Lustcompressionsapparat.....	221.52	2. Legate.....	5.—
IX. " außerordentliche Einnahmen	123.48	3. Steuern	
1. Legate und Besätze.....	300.—	a. Grundsteuer.....	77.36
2. Diverse.....	71.—	b. Erleuchtungsteuer.....	1.—
3. Weinsteine und Confiten.....	1.24	4. Landabgaben.....	78.36
	372.24	5. Feuerversicherung.....	168.31
		IV. " außerordentliche Ausgaben	9.54
		1. Neue Anlagen.....	33.12
		2. Außerordentliche Reparaturen.....	119.15
		V. " Saldo des Betriebes.....	152.27
			7214.54
			53122.57

1870. Juni 10.

anzurichten angefertigt werden.
it der Anfertigung der ein-
e Pfliegerin im hohen Grade
betrieben, so daß die Hände
kommen sind. Als aber im
eigenen Hausstand zu
erregte Frage von Armen
anzurichten und der Schwierig-
teresse der Sicherheit dieses
Pharmaceuten ausschließlich
man wegen der daraus ent-
sch veranlaßt Wehrmann
dieses Betriebes einzu-
Genehmigung des Senats
anzustellen. Da derselbe
n versehen ist, so wurde
te Einrichtung, nachdem ein
gut zu bewahren. Ob u
p 536.22 oder 25 Pro-
die Zukunft lehren.
egen 3199 im Jahre 1868,
er. Wenn man auch die
Seitens- und Kräfte-
ergab sich doch eine Re-
83,138 gegen 91,935 im
schste Krankenstand bei
esultate, welche mit
instiger Gesundheits-
das beim Armen-
Krankenhause
daß dessen Lage un-
aken ist. Demnach
gen der Aufhebung des
Krankenhause liegen in die
zu währende freie Be-
vorjahre vorausgesehen sind,
war, den Anforderungen
eines vermehrten Pa-
lage und Betrieb des
Krankenhause.
berichten, daß es zwar
helfen weniger fühl-
bedeutenden Depu-
mehrwert ist.

Die Für-
sorgung und
Einrichtungen der
werden können, und

„daß
und
festge-
Zurich
messen
für B
zahlend
Der 3
je ein
§. 5 de
Zurich
betreffe

Ferner in den gewöhnlichen Gebrauchs die Tarifen; sieht dagegen wegen der Steuer noch Antrag der D